

## **Handelsabkommen zwischen der Schweiz und Finnland**

Notenaustausch vom 24. Juni 1927  
In Kraft getreten am 10. November 1927  
(Stand am 10. November 1927)

---

Durch Notenaustausch vom 24. Juni 1927 zwischen dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement und der finnischen Gesandtschaft in Bern ist ein Handelsabkommen abgeschlossen worden. Der Gegenstand dieses Abkommens ist aus der hiernach abgedruckten schweizerischen Note ersichtlich, die inhaltlich mit der finnischen Note übereinstimmt.

### **Schweizerische Note**

Herr Minister!

Ich beehre mich, den Empfang Ihrer heutigen Note zu bestätigen, worin Sie mir mitzuteilen die Gefälligkeit hatten, dass die Regierung Finnlands bereit ist, vorgängig des Abschlusses eines eigentlichen Handelsvertrages, die Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und Finnland einstweilen folgendermassen zu regeln:

- «1. Die finnische Regierung verpflichtet sich, den schweizerischen Erzeugnissen, und die schweizerische Regierung verpflichtet sich, den finnischen Erzeugnissen mit Bezug auf die Einfuhr, die Ausfuhr und die Durchfuhr die Meistbegünstigung zu gewähren.

Immerhin kann die Schweiz keinen Anspruch auf diese Abmachung erheben, soweit sie die Vergünstigungen betrifft, die Finnland an Estland bewilligt hat oder noch bewilligen könnte, und zwar solange, als diese Vergünstigungen nicht zum Teil oder in vollem Umfange einem dritten Staate eingeräumt werden.

Es besteht Einverständnis darüber, dass die Meistbegünstigung sich nicht erstrecken soll:

- a) auf die besondern Vergünstigungen, die bisher oder künftig den Grenzstaaten zur Erleichterung des Grenzverkehrs zugestanden werden;
  - b) auf die Einfuhr von Wein und alkoholischen Getränken;
  - c) auf Sämereien, deren Keimfähigkeit sich wegen ihrer Herkunft im Einfuhrlande nicht entwickeln könnte.
2. Es besteht Einverständnis darüber, dass die Meistbegünstigung sich auch auf die Behandlung der Handelsreisenden, welche Personen oder Unternehmungen aufsuchen, die deren Artikel wiederverkaufen oder in ihrem Gewerbe

verwenden (Grossreisende), sowie auf die Behandlung ihrer Warenmuster erstreckt.

3. Die vertragschliessenden Teile sichern sich gegenseitig die Meistbegünstigung in bezug auf Form, Inhalt und Anwendung der Ursprungszeugnisse zu. Es besteht Einverständnis darüber, dass die Gebühr für die Beglaubigung der Ursprungszeugnisse weder in Finnland noch in der Schweiz 10 finnische Mark übersteigen darf.
4. Die schweizerische Regierung verpflichtet sich, Finnland folgende Zugeständnisse auf dem Zolltarif zu machen:
  - a) Bindung des Ansatzes von Fr. 5.– per q (100 kg) für Furniere aller Art (Nr. 241 des schweizerischen Tarifes);
  - b) Ermässigung auf Fr. 30.– per q des Ansatzes für rohe Holzspulen, auch mit Eisenbeschlägen (Nr. 257 a);
  - c) Bindung des Ansatzes von Fr. 4.– per q für ungebleichte, auf chemischem Wege hergestellte Faserstoffe zur Papierfabrikation (Zellulose, Stroh-, Alfastoff u. dgl.), nass oder trocken (Nr. 290);
  - d) Bindung des Ansatzes von Fr. 5.– per q für gebleichte, auf chemischem Wege hergestellte Faserstoffe zur Papierfabrikation (Zellulose, Stroh-, Alfastoff u. dgl.), nass oder trocken (Nr. 291).
5. Das gegenwärtige provisorische Abkommen tritt für beide Teile in Kraft acht Tage nachdem gegenseitig festgestellt ist, dass die hierfür erforderlichen gesetzlichen Massnahmen getroffen sind. Diese Feststellung soll sobald als möglich durch einen Notenaustausch in Bern erfolgen.

Das gegenwärtige Abkommen soll in Kraft bleiben bis zum Zeitpunkte, da ein eigentlicher Handelsvertrag in Kraft tritt, oder bis nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach dem Tage, an dem es von einem der vertragschliessenden Teile gekündigt wird.»

Im Namen des schweizerischen Bundesrates beehre ich mich, Ihnen zu bestätigen, dass er mit den vorstehenden Vorschlägen einverstanden ist und das Abkommen, das Gegenstand dieser Note bildet, als wirklich abgeschlossen und von dem in Punkt 5 festgesetzten Tage ab anwendbar betrachtet.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

*(Es folgt die Unterschrift)*